

# Transfer von Daten: Gefahren erkennen und richtig planen

**DATENSCHUTZ IM FRANCHISING** Das Austauschen von Daten ist ein Kinderspiel. Allerdings sind die rechtlichen Stolpersteine nicht zu unterschätzen. Auch wenn Franchisesysteme «en famille» arbeiten, sind beim Datenaustausch die Rahmenbedingungen zu prüfen. Im 2. Teil blicken wir auf die praktische Umsetzung. Der 1. Teil erschien im MK 1/17 unter dem Titel «Daten sind die Währung von heute».

VON DR. CHRISTOPH WILDHABER

■ Datenübermittlung ins Ausland ist gang und gäbe. Daten werden in Clouds ausgelagert, oft ungeachtet der Prüfung, wo sich diese befindet. Das ist deshalb bedeutsam, weil der Grundsatz gilt, dass Daten nicht ins Ausland bekanntgegeben werden dürfen, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde. Dies gilt dann, wenn im Ausland ein dem schweizerischen Datenschutz entsprechender Schutz fehlt.

## Daten korrekt ins Ausland übermitteln

Das Datenschutzgesetz erklärt die grenzüberschreitende Datenübermittlung in bestimmten Fällen ausdrücklich als zulässig. Dies gilt selbst dann, wenn die ausländische Gesetzgebung keinen angemessenen Schutz gewährt:

■ wenn ein angemessener Schutz durch private Vereinbarungen – sogenannte Transborder Data Flow Agreements – geschaffen wird. Solche sind dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu melden.

■ wenn die Datenbekanntgabe innerhalb eines Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen erfolgen. Funktional gesehen können dadurch an sich auch Vertriebssysteme verstanden werden.

■ wenn eine diesbezügliche Einwilligung im Einzelfall vorliegt.

## Technische und organisatorische Massnahmen

Moderne Informationssysteme sind nicht mehr wegzudenken. Umso wichtiger ist es, dass man Gefahren erkennt und diese sinnvoll angeht. Dabei wird zwischen technischen und organisatorischen Massnahmen unterschieden.

Bei der Zugangssicherung geht es um Räumlichkeiten, Server und Arbeitsplätze. Identifizierungs- und Authentifizierungsprozedere sollen sicherstellen, dass

### ■ Checkliste

1. Welche Informationen des Franchisenehmers benötigt der Franchisegeber, um das Franchisesystem effizient führen zu können?
2. Sollen Daten von Kunden des Franchisenehmers erhoben und bearbeitet werden?
3. Welche technischen Systeme sollen eingesetzt werden?
4. Erfolgt ein grenzüberschreitender Datentransfer?
5. Sind Persönlichkeitsprofile betroffen?
6. Bestehen angemessene technische und organisatorische Schutzmassnahmen?
7. Wer ist intern verantwortlich für den Datenschutz?
8. Macht der Einsatz eines externen Datenschutzverantwortlichen Sinn?

nur solche Personen Zugang zum System erhalten, die dazu berechtigt sind.

Gleiche Überlegungen machen auch beim Schutz des franchisespezifischen Know-hows Sinn (auch wenn es nicht um Personendaten geht). Dort ist auch faktischer Schutz über geeignete technische und organisatorische Massnahmen ein sinnvoller Ansatz.

Daten werden erfasst, verändert, gesichert, wieder gelöscht, und das alles möglicherweise auch unter Beizug von Dritten, welche diese Daten bearbeiten sollen. Diese Prozesse sind zu definieren. Eine Protokollierung über Log-Files schafft Übersicht.

Besonders in Franchisesystemen und allgemein in arbeitsteiligen Organisationen ist Datenaustausch mit Dritten die Regel und nicht die Ausnahme. So muss z. B. eine externe Marketingagentur auf

Franchisenehmer-Daten zugreifen können, um für diese Werbeaktionen zu planen. Oder Franchisegeber erhalten im Rahmen ihres Systemcontrollings über einen Zugriff auf Kassensysteme Zugang zu Mitarbeiterdaten. Bei diesen wichtigen Themen ist die Sicherheit zu garantieren, evtl. Verschlüsselungen einzusetzen und Informationsstransfers zu protokollieren.

Gerade wenn sensible Daten an Dritte übertragen werden können (etwa beim Betrieb einer Ethik-Hotline durch einen externen Dienstleister), sind die betroffenen Personen (z. B. Mitarbeitende) frühzeitig, transparent und vollständig über die Art der Datenbearbeitung zu informieren.

Jede Person, über die Daten bearbeitet werden, hat das Recht, zu wissen, ob und welche Personendaten über sie vorhanden sind. Sind Daten falsch, besteht ein Berichtigungsrecht.

### ■ Strategie-Seminar für bestehende und künftige Franchisegeber

Neues Intensivseminar ab 16.5.2017 «Erfolgreich mit Franchising» vom Schweizer Franchise Verband für bestehende Franchisegeber als Check-up und für Firmen, die sich ernsthaft mit Franchising befassen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, die Diskussion intensiv, die Ergebnisse sind lösungsorientiert. Infos: [www.franchiseverband.ch](http://www.franchiseverband.ch) → Kurse/Events → Kursdaten + Anmeldung

Unternehmen bearbeiten zunehmend Daten in systematischer Art. Häufig sind sensitive Daten von Kunden und Mitarbeitern betroffen oder werden Profile (z. B. über das Kaufverhalten) erstellt. Compliance mit Datenschutz ist aber auch reputationsrelevant. Die Öffentlichkeit reagiert sensibel auf die Datenbearbeitung durch Unternehmen. Wer sich nicht an die Spielregeln hält, schadet seinem Ruf.

## Daten sind ein kostbares Gut

Oft ist es rechtlich geboten, dass bei Unternehmen Optimierungen mit Bezug auf Datenschutzthemen erfolgen. Dies kann sich auf verschiedene beziehen: Die blosser Vermittlung von Datenschutzkenntnissen, die Erarbeitung sinnvoller Geschäftsprozesse, die Gestaltung passender Datenschutzverträge oder die Einführung erforderlicher technischer und organisatorischer Schutzmassnahmen.

Es empfiehlt sich gerade in grösseren Organisationen mit internationaler Ausrichtung, wie dies bei Franchisesystemen oft der Fall ist, einen Datenschutzverantwortlichen zu benennen. Da das schweizerische Datenschutzgesetz Unternehmen zudem die Selbstregulierung erlaubt und mit der Ernennung eines Datenschutzverantwortlichen darauf verzichtet werden kann, Datensammlungen beim Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu melden, kann ein solcher organisatorischer Schritt Sinn machen.

Um seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen zu können, muss der Datenschutzverantwortliche die Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb des Betriebs unabhängig überwachen können. Diese muss sowohl in organisatorischer als auch in fachlicher Hinsicht gewährleistet sein. Oft wird deshalb ein externer Datenschutzverantwortlicher eingesetzt.

## Datenschutz eines Franchisesystems

In der obigen Checkliste finden sich einige Fragestellungen, mit denen man sich datenschutzbezogen vertraut machen sollte. Sie helfen, wesentliche Themen zu erkennen und sich angemessen zu organisieren. ■



\*Dr. Christoph Wildhaber ist Geschäftsführer des Schweizer Franchise Verbands und Partner bei Streichenberg Rechtsanwälte, Zürich.